

Allgemeine Bestimmungen

Die Claudine und Eike Hallwachs-Stiftung fördert gemäß § 2 ihrer Satzung Einrichtungen und Projekte der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 9 AO) und der Behindertenhilfe (§ 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 10 AO) sowie bedürftige Einzelpersonen (§ 53 AO). Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid, dem der Antrag zugrunde liegt. Gefördert werden können ausschließlich gemeinnützige Organisationen und hilfsbedürftige Einzelpersonen gemäß § 53 AO.

Förderungen sind in der Regel Teilfinanzierungen, in begründeten Einzelfällen sind auch Vollfinanzierungen von Projekten bzw. Unterstützungsbedarfen möglich.

Nicht gefördert werden Zuschüsse in die allgemeine Haushaltsplanung; mit den geförderten Projekten zusammenhängende Verwaltungskosten können jedoch in angemessener Höhe mit beantragt werden.

Der Stiftungsvorstand entscheidet im Rahmen des vom Stiftungsrat jährlich bewilligten Gesamtfördervolumens über Art und Umfang der Einzelförderungen.

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine bereits bewilligte und ausgezahlte Förderung begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Anschlussförderung oder auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers bzw. Antragstellers.

Änderungen des Verwendungszwecks oder wesentliche Veränderungen des Förderprojekts durch den Antragssteller müssen vorab durch den Stiftungsvorstand genehmigt werden.

Die Mittelempfänger bestätigen den Empfang der Fördermittel schriftlich mit der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittelempfangsbestätigung.

Widerruf der Förderung

Die Stiftung ist berechtigt, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern der Antragssteller gegen Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids und die Vergaberichtlinien verstößt oder wesentliche Änderungen am geförderten Projekt vornimmt.

Finanzierungs- und Projektplan

Förderungen durch die Claudine und Eike Hallwachs-Stiftung setzen eine Gesamtfinanzierung des geförderten Projekts voraus. Jedem Förderantrag ist daher ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Gesamtkosten und

Gesamteinnahmen des Projekts hervorgehen. Verwaltungs-, Personal- oder Reisekosten müssen gesondert ausgewiesen werden.

Ein Projektplan beinhaltet die Beschreibung der Ausgangssituation (z.B. soziale Problemstellung), eine Formulierung der Zielsetzung des Projekts, die Zielgruppen, die wesentlichen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie einen Zeitplan für die gesamte Umsetzungsdauer des Projekts.

Veräußerung von Sachanlagen nur nach Genehmigung

Sachanlagen, die durch Zuwendungen der Stiftung erworben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Stiftung wieder veräußert werden. Die Erlöse sind für den genehmigten Verwendungszweck zu verwenden oder an die Stiftung zurückzugeben.

Projektberichte

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines geförderten Projekts muss der Förderempfänger einen Abschlussbericht mit den wesentlichen Projekthaltungen und den erzielten Ergebnissen vorlegen. Dabei soll insbesondere auf die Frage eingegangen werden, inwieweit die bei Antragstellung definierte Zielsetzung erreicht werden konnte. Der Projektbericht beinhaltet auch einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis, basierend auf dem bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplan.

Im Falle von Einzelfallhilfen gem. § 53 AO sind der Stiftung die entstandenen Kosten durch entsprechenden Ausgabenbelege nachzuweisen.

Die Stiftung behält sich vor, stichprobenartig Ausgabenbelege anzufordern, Einsicht in die Bücher zu nehmen oder in anderer geeigneter Weise die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

Beträgt die Projektdauer mehr als ein Jahr, so ist drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenbericht inkl. eines vorläufigen zahlenmäßigen Verwendungsnachweises einzureichen.

Unterbleibt die Zusendung eines Abschlussberichts inkl. zahlenmäßigem Verwendungsnachweis ist die Stiftung berechtigt, die Fördermittel in vollem Umfang zurückzufordern.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Antragsteller weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Weise und in Rücksprache mit der Stiftung auf die Förderung durch die Claudine und Eike Hallwachs-Stiftung hin.

Der Claudine und Eike Hallwachs-Stiftung werden geeignete Projektmaterialien für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.

Haftungsausschluss

Der Antragssteller ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher und sicherheitsrelevanter Vorgaben ausschließlich selbst verantwortlich, insbesondere im Falle einer Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber von aus Fördermitteln beschäftigten Personen.

Eine Haftung für Schäden jeglicher Art, die aus der Gewährung zweckgebundener Mittel oder im Projektverlauf entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Antragsteller stellt die Stiftung gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter frei.

Stuttgart, im Oktober 2021